

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 26.04.2021

Der Oberbürgermeister

50. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 28 Abs. 1 iVm. 28 b Abs. 3, 33 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S 244) folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab Mittwoch, dem 28. April 2021, gelten auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück die in § 28b Abs. 3 Sätze 3 bis 8 IfSG geregelten Maßnahmen. Der Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ist damit untersagt.
2. Ausgenommen von der Untersagung nach Ziffer 1 sind:
 - a. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - b. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - c. der Schuljahrgang 4,
 - d. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Tagesbildungsstätten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Anordnungen ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist;

§ 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG untersagt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschritten wird.

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichten Zahlen zur Sieben-Tage-Inzidenz lag am 24. April 2021 bei 168, am 25. April 2021 bei 179 und am 26. April 2021 bei 177 und damit über dem festgelegten Schwellenwert von 165.

Zu den Ausnahmeregelungen unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung, also hinsichtlich der Abschlussklassen und der Förderschulen, sieht § 28 b Abs. 3 Sätze 4 und 5 IfSG eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde vor. Dieses Ermessen wird durch die Niedersächsische Corona Verordnung vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 23. April 2021 maßgeblich eingeschränkt; so dass die dort geltenden Ausnahmen hier Anwendung finden.

Diese Allgemeinverfügung gilt solange bis die Voraussetzungen des § 28 b Abs. 3 Satz 6 iVm. Abs. 2 IfSG vorliegen. Sind die dort genannten Voraussetzungen erfüllt, gibt die Stadt Osnabrück unverzüglich den Tag bekannt, an dem diese Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

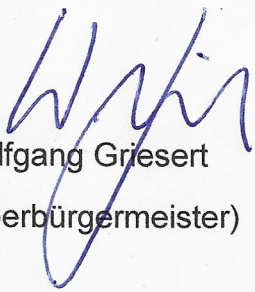
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 26.04.2021


Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)